

XIV.

Bemerkungen zum forensischen Untersuchungs- Verfahren bei Geisteskranken,

bei Gelegenheit eines Falles von streitiger Zurechnungsfähigkeit.

Von

Prof. Dr. Liman
in Berlin.

Den nachstehenden Fall halte ich für mittheilenswerth, nicht sowohl wegen der Schwierigkeit des Urtheiles und der Eigenthümlichkeit der Krankheiterscheinungen, denn Irrenärzte dürfen denselben für einen einfachen und trivialen Fall nicht mit Unrecht erklären, sondern weil durch denselben einige scharfe Lichter auf mehrfache Mängel geworfen werden, welche sich mir schon öfter bei den Untersuchungen zweifelhafter Geisteskranker in foro aufgedrängt haben, welche indess im vorliegenden Falle nicht ohne recht auffallende praktische Folgen geblieben sind. Vielleicht dass durch diesen und ähnliche Fälle eine Anregung zu wie mir scheint nothwendiger Verbesserung gegeben wird zum Frommen der Sache und zur Sicherheit der Gesellschaft.

Die hervorzuhebenden Unzulänglichkeiten betreffen sowohl Untersuchungen im Civil- als auch im Criminal-foro.

Bekanntlich werden im preussischen Staate bei den Provocationen auf Blödsinnigkeit von der provocirenden Partei wie von der Gegenpartei je ein Arzt zur Begutachtung vorgeschlagen und werden diese Vorschläge von den Gerichtsbehörden erfahrungsgemäss niemals beanstandet, da dem Richter jeder Arzt auch in Beurtheilung von Geisteskrankheiten ein „Sachverständiger“ ist, und wäre der zu Untersuchende, dessen Krankheit zweifelhaft ist, auch der erste Geisteskranke, welchen der Arzt überhaupt zu Gesichte bekommt. Wenn jener hochmuthige Earl of Shaftesbury vor dem Hause der Gemeinen zu

erklären die Keckheit hatte, dass die Thatsache, ob Jemand nicht gesunden Geistes und unfähig sei, seine eigenen Angelegenheiten zu verwalten, keiner sachverständigen Entscheidung bedürfe und dass nach seiner festen Ueberzeugung jeder verstandige Laie, der sich unter Menschen bewegt, nicht nur eben so gut darüber seine Meinung abgeben könne, sondern besser, als alle Aerzte zusammengenommen, und wir unsrerseits der festen Ueberzeugung sind, dass der ehrenwerthe Earl von der ganzen wissenschaftlichen Welt ausgelacht wird, so sind wir in der Praxis nicht so weit von jenem von dem genannten Earl gefeierten Modus entfernt, als es der Theorie nach, und Angesichts des §. 6 Tit. 18 der Pr. Allgemeinen Gerichtsordnung erscheinen möchte. Denn dieser Paragraph spricht ausdrücklich von der Zuziehung von sachverständigen Aerzten, nicht schlechtweg von Aerzten, und leider sind die explorirenden Aerzte in gar manchen Fällen so wenig Sachverständige, dass sie formell, wie materiell der Correktur des Gerichts-Deputirten ausgesetzt sein können.

In der kurzen Zeit meiner amtlichen Thätigkeit sind mir eine nicht unbedeutende Anzahl von Menschen bekannt geworden, die ich in den Gefangenissen kennen gelernt habe, in meinen Gutachten für geisteskrank erklärte und die darauf hin — mein Urtheil würde ich nicht als massgebend hinstellen wollen — anstatt auf die Anklagebank in die Irrenanstalt wanderten und hier in langerer Beobachtung ebenfalls für geisteskrank und unheilbar geisteskrank erkannt wurden, in den Explorationsterminen indess auf Grund des Gutachtens der beiden explorirenden Aerzte für „vermögend erklärt wurden, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen“ und somit zu ihrem eigenen Nachtheil und zum Schaden der Gesellschaft aus den Irrenhäusern entlassen wurden, um nach angerichtetem Schaden bald wieder in's Gefangniß zu wandern. Zu diesen Fällen gehört auch der nachstehend mitgetheilte, in welchem sich die Fehler der Exploratian schneller rachten, als das Erkenntniß des Berliner Stadtgerichtes dem Exploraten seine Selbstständigkeit zugesprochen hatte.

Es ist nicht zu verkennen, dass, vielleicht vom Standpunkt des Laien und auch richterlichen Beamten aus es bedenklich erscheinen möchte, ein für alle Mal von Amtswegen zuzuziehende medizinische Experten auch für die Blödsinnigkeits-Erklärungen zu bestellen, weil man hierin eine Monopolisirung und in dieser ein Schreckgespenst erblicken möchte. Doch verdient in dieser Beziehung beachtet zu werden, dass nach preussischem Gesetz (A. L.-R. §. 816 Tit. 18 Thl. II.) bei der Untersuchung ob die Vormundschaft über wahnsinnig oder

blödsinnig Erklärte aufgehoben werden könne, das Gericht nur Einen Sachverständigen zuzuziehen genöthigt ist und dass der Natur der Sache nach dieser vom Gericht ernannte Sachverständige in der Regel der Physikus ist. Diese Untersuchungen aber sind sicherlich nicht minder schwierig und nicht minder frei von Verantwortlichkeit für den Gutachter und nicht minder folgenschwer für den Untersuchten, als die erste Untersuchung, welche die Interdiction zur Folge hatte.

Sollte nun also auch dem Gesetze, welches von „zwei sachverständigen Aerzten“ spricht, durch die obligatorische Heranziehung der gerichtlichen Physiker Gewalt angethan erscheinen, da diese sicherlich die letzten sein würden, welche allein sich für Sachverständige erklären, so dürfte es dennoch dem Sinne des Gesetzes entsprechen und für die Sache heilsam sein, die Anzahl der zu derartigen Explorationen zu berufenden Aerzte zu beschränken, mindestens auf solche, welche die Physikats-Qualifikation erreicht haben und in dem Examen ja auch Gelegenheit gehabt haben zu zeigen, dass ihnen die Materie in Rede keine fremde und der Verkehr mit Geisteskranken kein ganz neuer ist.

Ausserdem durfte es sich empfehlen, dass generell in allen Fällen das Civilgericht, welches das Blödsinnigkeits-Versfahren einleitet, von dem Criminalgericht die Acten — wo solche vorhanden — herüberlange (was nie geschieht), auch die früheren Irrenhaus-Acten, sobald solche vorhanden, im Termin vorlege (extractweise sind letztere schon jetzt in den meisten Fällen vorhanden) und den Aerzten schon zur Zeit der Vorbesuche Kenntniss von den Voracten des Exploraten verschaffe, denn es ist die Pflicht des Gerichtsdeputirten das Material so weit als irgend möglich vorzubereiten und zu beschaffen.

Endlich durfte bei den Revisionen der Gutachten durch die Provinzial-Medizinal-Collegien mit noch grösserer Strenge als bisher darauf zu halten sein, dass die Anamnese des Exploraten, wenn auch kurz doch für die Beurtheilung ausreichend in den Gutachten aufgenommen und verarbeitet sei.

Ein zweiter Punkt, welcher ebenfalls durch den nachstehenden Fall bewahrheitet wird, ist der, dass, sobald die beiden Aerzte einstimmig ihr Votum darauf hin abgegeben haben, dass der Explorat vermögend sei, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, dieser auf Bericht des Anstalsarztes an seine vorgesetzte Behörde — für die Berliner stadtische Irrenanstalt die Armendirektion — von letzterer aus der Anstalt entlassen wird, ohne dass das Erkenntniß des Stadtgerichts abgewartet wird; ein Verfahren,

welches sicherlich nicht correct ist, dem Rechtsurtheil vorgreift und dem Ausspruch der Aerzte eine viel grössere Gewalt beilegt als er hat. Es ist immerhin möglich, dass das Gericht trotz des Gutachtens der Aerzte nicht einverstanden ist; nach der bisherigen Praxis ist aber eine Remedur nicht möglich, weil die Entlassung dem Erkenntniss vorausgeeilt ist.

Diese Remedur, resp. der Versuch dazu, sollte in allen solchen Fällen eintreten, wo die Irrenarzte einen Kranken als unheilbar entlassen haben und nach nicht zu ferner Zeit das Gutachten der explorirenden Aerzte dissentirend und dem diamentral entgegengesetztausfallt.

Die Erfahrung lehrt aber, dass in dieser Beziehung sich das Gericht gern an den Wortlaut des Gesetzes bindet, welches nur Vorschriften enthält, wenn das Gutachten der beiden explorirenden Aerzte nicht einmuthig ist und hier den Instanzenzug zu beschreiben vorschreibt.

Unserer Ueberzeugung nach ist der Richter in Fällen, wie der nachstehende, da er überhaupt nicht verbunden ist nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen, wenn seine Ueberzeugung dieser entgegen ist (§. 313 Civil-Prozess-Ordnung), so berechtigt, als verpflichtet, den Instanzenzug zu beschreiben.

Was diesen Instanzenzug betrifft, so ist nicht zu verkennen, dass auch hier manche Verbesserung möglich ist. Derselbe ist eine wesentlich bureauratistische Institution, welcher der richtige Gesichtspunkt zu Grunde liegt, dass der collegialische Beschluss von erfahrenen Aerzten eine grössere Sicherheit biete, als das Urtheil des ersten Sachverständigen. Aber die Praxis stellt die Sache anders, um desshalb, weil es den zweiten und dritten Gutachtern an aller und jeder eigenen Anschauung fehlt von dem zu Untersuchenden. Die Erhebung des Thatbestandes ist häufig das Schwierigste, aus ihr ergiebt sich Alles ubrig von selbst. Wenn nun bei Leichenuntersuchungen selbstverständlich es nicht möglich ist, dass die technischen Ober-Collegien den Thatbestand in zweifelhaften Fällen von Neuem feststellen können, so ist in einem Zeitalter der Eisenbahnen für Geisteskranke diese Möglichkeit dennoch nahe gerückt und könnten hier Gutachten, die lediglich nach den Akten abzugeben sind, füglich gänzlich vermieden werden. So lange aber durchgreifende Einrichtungen in dieser Beziehung nicht getroffen sind, tritt um so dringender das Bedürfniss ein, für die Untersuchungen in erster Instanz möglichste Garantien zu haben und diese nicht, wie bisher im Civilforo geschieht, dem Zufall und dem Belieben der Rechtsanwälte anheim zu geben.

Nicht minder habe ich auch für das Criminalforum einige

Bemerkungen zu machen, welche vielleicht der Beachtung werth befunden werden.

Ich spreche nicht von den Fällen, wo Menschen in die Gefängnisse oder in Untersuchungshaft eingeliefert werden, deren Benehmen dem Gefängnisspersonal oder dem den Umgang haltenden Untersuchungsrichter oder dem Inquirenten auffällig ist. Für diese ist gesorgt. Sie werden bald dem Physikus zur Untersuchung übergeben.

Es ist aber bekannt, dass es gar nicht selten Fälle giebt, in denen die Erkenntniss einer vorhandenen Geisteskrankheit keine leichte Sache ist, sich nicht sofort verrath, langerer und aufmerksamer Beobachtung von Sachverständigen bedarf.

Wenn nun schon das Gefangniß an sich überhaupt nicht wohl geeignet ist zu irrenärztlicher Beobachtung und in mehr als einem Falle sich uns die Notwendigkeit aufdrangt, zur naheren Beobachtung Menschen aus den Gefängnissen in die Irrenanstalten zu transferiren, so muss doch überhaupt, ehe er nur zu unserer Cognition kommt, der Geisteszustand eines Menschen fraglich werden.

Die Gefangnißärzte sind diejenigen, welche noch am ehesten mit den Inhaftirten in Berührung kommen und welche, wo sie Gelegenheit haben, Beobachtungen zu machen, diese zur Anzeige bringen können und werden.

Aber sie sind überhaupt gar nicht immer in der Lage Beobachtungen zu machen. Sie nehmen die Personenbeschreibung der Eingelieferten auf und bekommen sie nicht weiter zu Gesicht, als wenn eine körperliche Krankheit sie auf das Lazareth führt oder sie ihrer Beobachtung im sog. Revier unterwirft, oder wenn allenfalls ihr Benehmen den Wartern etc. Zweifel einflösst. Im Uebrigen hat der Arzt nichts mit den Inhaftirten zu thun.

Auf diese Weise kommt es, dass gar nicht selten bei Untersuchungen zweifelhafter Geisteszustände von Inhaftirten gar keine Notizen Seitens der Gefangnißärzte vorhanden sind, und dass bei der Exploration doch ermittelt wird, dass dieselben bereits seit langer Zeit geisteskrank sind, aber — auch schon seit verhältnissmäßig langer Zeit inhaftirt sind.

Ein Theil dieser Individuen sind solche, welche, wie der Explorat des unten mitgetheilten Falles, bereits in Irrenanstalten gewesen, hier aus irgend einem Grunde, sei es interdicirt oder nicht, entlassen worden sind, nicht immer Angehörige haben, die sich ihrer annehmen könnten und mit solcher Anzeige beim Untersuchungsrichter alsbald hervortreten.

Um derartige Individuen wenigstens rechtzeitig der Beobachtung unterwerfen zu können, ihnen einen Theil der nicht zu umgehenden

Untersuchungshaft zu ersparen — wenn nicht mehr — glaube ich, würde es gerathen sein, wenn die zur Haft einliefernde Polizeibehörde, sobald ihr bekannt ist, dass das betreffende Individuum bereits sich in einer Irrenanstalt befunden, hievon dem Gefangnissarzt Mittheilung mache, der seinerseits alsdann wenigstens diese Inhaftirten beobachten, resp. den Untersuchungsrichter benachrichtigen kann.

Zu allen hier besprochenen Punkten bietet gerade der nachstehende Fall eine sehr passende Illustration, weil sich in ihm alle Folgen der beregten Uebelstände vereinigt finden. Dieser Umstand mag die Mittheilung meines Gutachtens in extenso rechtfertigen und entschuldigen.

In Folge Auftrages vom 9. October c. ein Gutachten darüber abzugeben, ob der Arbeitsmann Joseph Suszka zur Zeit der Begehung der incriminierten That sich inzurechnungsfähigem Zustande befunden habe, berichte ich ergebenst nachstehend, unter Remission der mir gleichzeitig übersendeten 6 Vol. Acten, von deren Inhalt ich Kenntniss genommen habe. —

Der etc. Suszka ist der vorsätzlichen erheblichen Körperverletzung ange schuldigt.

Am 2. September c. früh hat er seiner eigenen Deposition zufolge, welche mit der polizeilichen Anzeige im Wesentlichen congruirt, seine Ehefrau auf dem Gensdarmenmarkt erwartet, ist mit einem geöffneten Taschenmesser hinter ihr her gegangen, hat sie ergriffen und dann mit dem geöffneten Messer unter die Röcke nach oben zu gestossen, in der Absicht, sie an ihren Geschlechtsteilen zu verletzen.

Nach dem Attest des Dr. S. trug die Frau Suszka neben mehreren leichteren, drei erheblichere Verwundungen an beiden Oberschenkeln davon.

Ueber den etc. Suszka sind Vorakten vorhanden.

Abgesehen von einer Verurtheilung wegen Beleidigung und gewaltsamen Wider standes gegen einen Beamten aus den Jahren 1863 und 1864, wurde Suszka im September 1861 auf Denunciation des Dienstmädchen Petzold wegen einfachen Diebstahles verurtheilt.

In diesen Acten befindet sich bereits die polizeiliche Notiz, dass Suszka ein dem Trunke ergebener Mensch sei, welcher sich liederlich und arbeitsscheu umherziebe und sich um seine Familie nicht kümmere, eine Angabe, welche seine Frau in ihrer gerichtlichen Zeugenvernehmung bestätigt.

Im December 1861 wurde Explorat auf ein Attest des Dr. Stubenrauch als an Delirium tremens leidend zur Charité befördert

„Er ging der Anstalt in einem sehr aufgeregten Zustande zu, indem er sich in den bittersten Vorwürfen und selbst heftigsten Drohungen gegen seine Frau erging. Sie sei eine hederliche Dirne, habe seine Wirthschaft heruntergebracht und nun sich seiner so entledigen wollen, dass sie ihn als Verrückten einsperren liess.“ (Charité-Journal).

Unter dem 8. Januar 1866 äussert sich der dirigirende Arzt der Charité-Abtheilung Dr. Griesinger und der Assistenzarzt Dr. Westphal, dass der anscheinend nur an Sauferwahnssinn leidende Suszka, wie die Beobachtung ergeben habe, geisteskrank sei. Er beharre bei der Wahnvorstellung, dass seine Frau ihn

durch Petroleum, das sie den Speisen beigemischt und durch Oleum, das sie in's Bier gegossen, habe vergiften wollen. Zugleich erklärte er auch jetzt noch den Arzt, welcher ihm in seiner Wohnung untersuchte, für den Liebhaber („Louis“) seiner Frau, ohne sich von dem Irrigen dieser Vorstellung überzeugen zu lassen, weshalb seine Verlegung nach der Irrenabtheilung der Charité um so mehr erforderlich erschien, als er Drohungen gegen seine Frau ausstieß und nach Aussage der letzteren schon längere Zeit stets scharfe Instrumente bei sich geführt habe.

Unter dem 2. Februar 1866 äussern sich dieselben Aerzte, dass Suszka ein langjähriger Säufer sei, bei welchem sich auf Grund des chronischen Alcoholismus eine Geistesstörung entwickelt habe, die sich unter Anderem in der Wahnvorstellung aussere, dass er von seiner Frau vergiftet sei. Da bei der Grundlage der Krankheit eine Heilung des etc. Suszka nicht zu erwarten, derselbe aber zu seiner Familie nicht entlassen werden könne, da er seine Frau bedrohe und sie auch gemisshandelt haben solle, so eigne er sich zur Aufnahme in das Hospital und wurde seine Entlassung als unheilbar beantragt. Am 30. Januar war Suszka übrigens entlaufen, jedoch am nächsten Morgen in Begleitung seiner Frau wiedergekehrt.

Hiernach wurde Suszka am 17. Februar 1866 nach der städtischen Irrenverpflegungsanstalt transfert.

Am 4. März p. aussert der Dnigent der Anstalt, Dr. Ideler, über ihn, „dass er sich durchaus ruhig und wohl in die Anstaltsordnung fugend zeige. Dagegen treten in seinen Aeusserungen bestimmte Wahnsinnes in den Vordergrund. So beschuldigte er seine Frau, dass sie ihm mit Wurstsuppe und einer Flasche Bier habe vergiften wollen, er habe beide Flüssigkeiten durch einen Arzt untersuchen lassen wollen, sei aber durch seine Frau, die dabei eine grosse Angst an den Tag gelegt habe, davon verhindert worden. Dieselbe sei auch im Verein mit einer lieblichen Dirne, die sich in seine Wohnung eingedrängt habe, die Veranlassung zu seiner Aufnahme in die Charité gewesen, in der er sich als ganz gesunder Mensch befunden habe.“ Ebenso gehe aus anderen Aeusserungen hervor, dass er außer Stande sei, seine Lage richtig zu beurtheilen. Er sei in gesetzlicher Bedeutung für blödsinnig zu erachten.

Am 17. Juni entfernte sich der etc. Suszka aus der Anstalt, indem er von einem ihm gestatteten Ausgange nicht zurückkehrte.

Am 17. Juni, also an denselben Tage, wurde er polizeilich verhaftet. Er hatte dem etc. Sommer, den er in der Stube der Frau fand, mit einem Tischmesser eine Stichwunde am linken Arme beigebracht und seine Frau zu ermorden gedroht.

In seiner gerichtlichen Vernehmung giebt er hier an, dass seine Frau faul und nichtsnutzg sei, dass er alle Unbill schweigend ertragen habe, sich niemals thätlich gegen die Frau vergriffen habe. Seiner Frau wegen habe er die Stellen, die er gehabt, aufgeben müssen und befindet sich so jetzt wegen Irrsinns im Arbeitshause. Seine Frau lebe mit Sommer und habe er diesen in „seinem Ehebette“ gefunden. Sommer habe ihn geschlagen, er habe den Sommer nicht gestochen. Er habe nie im Uebermass getrunken, stets gearbeitet. Seine Frau verschulde durch ihre Liederlichkeit, dass er als irre nach der Charité geschafft worden sei. Er aber könne sich nicht für geisteskrank halten, sondern sei vollkommen zurechnungsfähig.

Die Frau dagegen deponirt bei dieser Gelegenheit, dass ihr Ehemann aus verschiedenen Stellungen, welche er bekleidet, wegen Trunkes entlassen worden sei, dass sie durch schwere Arbeit den Unterhalt fur ihn und die Kinder erwerben musse und dabei Misshandlungen aller Art erlitten habe. Weil sie nicht Geld gegeben habe, so habe er ihre und ihrer Kinder Kleider verkauft. Sie habe weder mit Sommer, noch mit Anderen unerlaubten Umgang geflogen, und sei nicht, wie er behauptet, schwanger, sie stehe bei ihrer Nachbarschaft im besten Rufe.

Der übermässige Genuss des Branntwein habe ihrem Manne das Delirium zugetragen.

Einmal habe er ihr vorgeworfen, sie wolle ihn vergiften. Sie habe Dr. Rose holen müssen, der ihr untersagt habe, mit ihm ohne manlichen Beistand zusammen zu sein, da er zu gefährlich sei.

Am 17 Mai sei er in angetrunkenem Zustande Abends 7 Uhr in ihre Wohnung gekommen und habe gesagt: Du sollst zum Dr. Ideler kommen. Sie habe geantwortet: gut, ich werde morgen hinkommen. Nun hast Du Deinen Auftrag ausgerichtet, nun kannst Du wieder gehen. Der Dr. Ideler habe nämlich nicht erlaubt gehabt, dass er zu ihr gehe.

Im Zimmer habe sich noch der Kutscher Sommer befunden, der von seiner Ehefrau geschieden ist. Derselbe habe in Folge eines Hufschlags einen schlimmen Fuss gehabt und drei Treppen über ihr gewohnt; sie selbst wohne im Keller. Da die Hitze stark war, und S. furchtete, dass der Brand in seine Wunde kommen möchte, so habe er sie gebeten, in ihrer kühlen Wohnung schlafen zu dürfen. Ihre Tochter und sie hatten in der Kammer, Sommer in der Stube mit ihrem Sohne geschlafen. Sie selber hatte auf einem Stuhle gesessen und genährt. Sommer sei ubrigens ein Freund ihres Mannes gewesen. Nach den oben angeführten Worten sei ihr Mann auf sie zugesprungen, habe die Fäuste geballt und sie schlagen wollen. Sie habe geschrien: Sommer! Sommer! Trotz seines kranken Fusses sei Sommer aufgesprungen und habe ihren Mann in den Rockkragen gefasst und zur Thür hinausgeschoben, die verriegelt wurde. Der Mann habe so heftig gegengeschlagen und spectakelt, dass sie wieder aufgemacht habe, worauf ihr Mann mit seinem Taschenmesser auf sie losgesturzt sei. Sommer, der sich wieder gelegt hatte, sei abermals aufgestanden, ihr zu Hilfe gekommen und wurde dabei in den Arm und die Nase gestochen. Ihr Mann sei, wenn er nüchtern sei, gutherzig und bitte ihr Alles ab, was er ihr in der Trunkenheit zugefügt habe. Er habe ihr in diesem Zustande oft gedroht, sie, die Kinder und sich selbst zu ermorden. Gleich nach dem Vorfalle sei ihr Mann auf die Strasse gelaufen.

Der etc. Sommer sagt in seiner zeugeneidlichen Vernehmung ganz dasselbe aus, als die Ehefrau des etc. Suszka und sei außerdem noch angeführt, dass er angiebt, Suszka habe ihm durch sein Benehmen wiederholt begründeten Anlass zu dem Glauben gegeben, dass er an temporärer Geistesstörung leide.

Zu bemerken ist, dass der Dr. S. über die Verletzung des etc. Sommer nicht nur ein Attest ausgestellt hat, sondern denselben langere Zeit behandelt hat.

Da sich ermittelte, dass Suszka aus der Irrenanstalt entsprungen, und Dr. Ideler die Notwendigkeit der Beibehaltung in der Anstalt bescheinigt hatte, so wurde der Untersuchung weiterer Fortgang nicht gegeben, vielmehr Suszka nach der Irrenanstalt wieder abgeführt.

Am 11. October 1866 schreibt er an das Königliche Stadtgericht, „Deputation für Ehe Sachen“, beklagt sich, dass zur Feststellung seines Gemüthszustandes noch

kein öffentlicher Termin angestanden habe, obgleich er sich bereits seit zehn Monaten in der städtischen Irrenanstalt befände, und überlässt es der Beurtheilung des Gerichtes, „ob hier eine Intrigue vorliegt oder nicht?“

Am 12. October 1866 schreibt er an die Staatsanwaltschaft, „dass er als alter Familienvater und als ganz gesunder Mensch durch Intriguen aller Art sich bereits im zehnten Monat unschuldig im Irrenhaus befindet und bittet seine Angelegenheit auf das Strengste untersuchen zu lassen.“

Inzwischen wurde das Verfahren der Blödsinnigkeitserklärung gegen Suszka eingeleitet und fand am 5. Februar 1867 ein Explorationstermin statt.

Auf den Inhalt desselben komme ich gleich näher unten zu sprechen. Die Sachverständigen befanden sich nicht in der Lage ein definitives Urtheil zu fallen, und prorogirten den Termin.

Als am 21. Mai ein neuer Termin statt finden sollte, zeigte der eine Sachverständige, Dr. W. an, dass er die vorschriftsmässigen Vorbesuche nicht habe machen können, weil der Suszka aus der städtischen Irrenanstalt entsprungen sei, und der Anstalsarzt zeigte an, dass Suszka zwar so eben von der Polizei eingefangen und eingeliefert worden, jedoch zur Zeit nicht vernehmungsfähig sei.

So kam es erst am 6. August 1867 zu einem neuen Explorationstermin, nach welchem die Sachverständigen den Exploranden für vermögend erklären, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Nach Anzeige dieses ärztlichen Gutachtens Seitens des Dr. Ideler an die Armendirection verfügte diese die Entlassung des Suszka aus der Anstalt, welche am 15. August erfolgte, ohne dass das Erkenntniß des Stadfgerichts abgewartet worden wäre.

Dieses letztere datirt erst vom 19. September und lautet auf Zurückweisung der Provocation.

Am 2. September hat denn bereits Suszka die belegte That ausgeführt und in seiner Weise den Commentar gelieferth zu seinen im Explorationstermin gebrauchten Worten: „Nein, wir haben ja Recht und Gesetz in Preussen, da braucht es keine Selbsthilfe“, Worte, welche er den Aerzten auf ihre Frage: „Würden Sie sich selber Recht nehmen?“ geantwortet hat. —

Es wird füglich nicht bezweifelt werden können, dass Suszka zur Zeit als er in die Charité kam und in die Irrenanstalt transferirt wurde, geisteskrank war.

Polizeilich bekannt als Säufer und arbeitsscheuer Vagabond bricht bei ihm ein Delirium tremens aus und zeigt sich in der Irrenanstalt, dass, wie so häufig auf Grundlage des chronischen Alcoholismus Wahnsieden bei ihm sich entwickelt hatten. Im Unfrieden mit seiner Frau lebend, von dieser nicht hinreichend mit Geld unterstützt, richten sich seine krankhaften Vorstellungen gegen diese. Sie hat ihn mit Petroleum und Oleum vergiftet wollen, der Dr. Stubenrauch ist ihr „Louis“, sie hat ihn als gesunden Menschen in die Charité gebracht u. s. w.

Dass dies Alles nicht Thatsachen sind, wird keines Beweises bedurfen, und ist ja zudem die Entwicklung dieser Wahnsvorstellungen bei dem ursprünglich an Delirium tremens leidenden Kranken von den Charité-Aerzten beobachtet worden.

Es wäre auch geradezu lacherlich, anzunehmen, dass Griesinger, Westphahl, Ideler, Männer, welche mit Irren tagtäglich verkehren, einen gesunden Menschen Monate lang hatten in der Anstalt behalten, für unheilbar geisteskrank erklären sollen, wenn, abgesehen von allem Uebrigen, nicht die Art wie Explorat

seine Geschichten und Angaben debitirte, ihnen den Beweis der Geistesgestörtheit gegeben hätte.

Auch ist Explorat bis zum October 1866 sicherlich nicht geheilt gewesen. Seine Briefe an das Stadtgericht, dass er als gesunder Mensch durch Intrigen aller Art in der Irrenanstalt zurückgehalten werde, seine Ausbrüche aus der Anstalt, sein Attentat gegen Sommer, gegen den er gar keine Beweise hatte, als die in seiner kranken Einbildungskraft befindlichen und der jetzt, anstatt des Dr. Stubenrauch der Ehebrecher ist, beweisen das zur Genüge.

Nichtsdestoweniger ist durch Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichtes die Provocation gegen Suszka zurückgewiesen und derselbe aus der Irrenanstalt entlassen worden, auf Grund der Exploration der beiden genannten Aerzte.

Es steht mir nicht zu, das Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu bemängeln, doch kann ich nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass wenn die Charité-Aerzte denselben für „unheilbar“ geisteskrank erklärt hatten und zwei andere Aerzte denselben für vermögend erklären, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, ihn für geheilt erklären, zu anderweiter Begutachtung durch andere Instanzen Gelegerheit gewesen wäre.

Um so mehr tritt an mich die Pflicht heran zu untersuchen, ob diese von den genannten Aerzten abgegebene Erklärung begründet ist.

Dies ist in keiner Weise der Fall; die Explorationen sind höchst oberflächlich und unsachgemäss und gestatten in ihrer Unzulänglichkeit nicht die aus ihnen gezogenen Schlusse.

Wenn allenfalls ein Laie, der mit Geisteskranken keinen Verkehr hat, sich dadurch imponiren lässt, dass Suszka auf die ihm vorgelegten Fragen nicht blödsinniges Zeug geantwortet, und nicht Unmöglichkeiten als Wahnvorstellungen producirt, so hätten die explorirenden Aerzte, denen die Anamnese bekannt sein konnte und musste, Anhalt genug gehabt, zu untersuchen, ob die Wahnvorstellungen, an denen Suszka nach Angabe der früheren ärztlichen Atteste litt, verschwunden seien, oder ob er sie nur, wie so häufig Geisteskranke thun, zu verbergen bestrebt sei, ob er wirklich zu einer Einsicht über seine Lage gelangt sei etc.

In beiden Gutachten findet sich nicht ein Wort über die Anamnese, während vorschriftsmässig (vergl. Justiz-Minist.-Rescr. 9. April 1838, 6. Juli 1838; M.-Verf. 14. November 1841) in das Protokoll die nothigen Data über die fruheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse des Exploraten aufgenommen werden sollen. Und obgleich Dr. S. selbst den von Suszka gestochenen Sommer längere Zeit behandelt hat, begnügt er sich in beiden Terminen auf seine Frage: „Haben Sie den etc. Sommer nicht mit einem Messer gestochen?“ mit den Antworten: „I Gott bewahre!“ und „Ist mir nicht eingefallen!“ und nennt das im Gutachten „klare und bestimmte, mit den that'sächlichen Vorgängen übereinstimmende Antworten.“ Obgleich ferner der Dr. W. am 21. Mai 1867 selbst angezeigt hat, dass er, weil der Suszka entsprungen sei, keine Vorbesuche habe machen können und obgleich er in demselben Termin vom Dr. Ideler erfährt und als that'sächlich annimmt, dass Suszka am 21. Mai sich im nicht vernehmungsfähigen Zustande befunden, so ist von diesem Entspringen zwischen beiden Terminen Seitens eines Menschen, welcher seine geistige Gesundheit documentiren will, von seinem Verbleib während jener Zeit, von den Gründen seiner Vernehmungsunfähigkeit am 21. Mai, im ganzen Termine nicht mit einer Sylbe die Rede und nicht einmal der Versuch gemacht, diese Angelegenheit aufzuklären.

Im dem ersten Termin antwortete Suszka auf die ihm vorgelegten Fragen:

Bis wann lebten Sie zufrieden mit ihrer Frau?

„Bis meine Frau die Betten ausgewärmt hat, und mit dem Burschen nach der Kronenstrasse verzogen ist. Der Kerl hat von meiner Frau fünf Monate lang gelebt und in einem Zimmer mit zu ihren Füssen gelegen.“

Warum waren Sie vom Staatsanwalt angeklagt?

„Wegen der Betten von meiner Frau, die ich genommen haben sollte.“

Hat Ihre Frau Sie nicht einmal vergiften wollen?

„Von Gift ist nicht die Rede gewesen. Als meine Kinder von der Suppe essen wollten, litt dies meine Frau nicht, riss ihnen die Suppe fort und goss sie aus. Ich wollte daher gern untersuchen, was in der Suppe war.“

Wie steht es mit der Flasche Bier?

„Aus der Flasche war am 20. December ein Seidel abgetrunken und am 21. war die Flasche wieder voll. Meine Frau hat schon vorher geäussert, wenn Du nicht solche eiserne Natur hattest, hatte Dich schon längst der Teufel holen müssen.“

Wie kam der Arzt, der Sie nach der Charité schickte, dazu, Sie für krank zu halten?

„Der Doctor unterhielt sich mit mir einige Zeit. Ich forderte ihn auf das Bier zu untersuchen, was er nicht that und dann das Attest aussellte.“

Was haben die Aerzte in der Charité gesagt?

„Dr. Westphal sagte zu Griesinger: dem fehlt gar nichts, der ist nur wegen seiner Frau hier.“

Weshalb sind Sie nicht entlassen, da man Sie für gesund hielt?

„Das weiss ich nicht.“

Warum sind Sie höher gebracht?

„Das weiss ich nicht. Meine Frau wollte mich nicht loslassen.“

Sie halten Ihre Inhaftirung für Intrigue Ihrer Frau?

„Im 19. Jahrhundert ist solche Geschichte unerhört! Sie hat mir eine gute Scheidung angeboten, worauf ich aber nicht eingegangen bin.“

Hat Ihre Frau einen Einfluss auf die Aerzte?

„Diese werden von der Frau aufgehetzt und ein Arzt schreibt es dem andern nach.“

Die beiden Aerzte urtheilen nach diesem Termine, dass Suszka über seine Vergangenheit und sein früheres eheliches Leben im Einzelnen so übereinstimmend mit der Wirklichkeit der Thatsachen sich ausspreche, dass in seinen Antworten kein Grund zur Bezweiflung seiner Zuverlässigkeit (sic!) gefunden werden könne. Der einzige Punkt, über den er sich nicht mit der gewünschten Klarheit ausspräche, wäre sein Aufenthalt in den Irrenabtheilungen, in denen er sich befunden. Deshalb wäre der Termin zu prorogiren.

Man konnte nun mindestens erwarten, dass im zweiten Termin dieser einzige Punkt zur gewünschten Klarheit gebracht würde.

Das Protokoll enthält an Fragen und Antworten, welche sich auf diesen zweifelhaft gebliebenen Punkt beziehen, aber lediglich Folgendes:

Wann sind Sie nach der Charité gekommen, und wohin?

„21. December 1865 am Nachmittag; direct nach der neuen Charité zu Vater Krafft“ (der Oberwärter).

Nicht erst nach der inneren Station?

„Nein, gleich nach der neuen Charité.“

Wo kamen Sie von der neuen Charité hin?

„Nach hier.“

Und von hier?

„Habe ich am 16. März 1866 einen Ausgang nach Hause gehabt“

Im Uebrigen ist das Protokoll noch durftiger als das der ersten Exploration und vermeidet auf die Dinge einzugehen, auf welche es hauptsächlich ankommt. Auf die Frage: Hat Sie Ihre Frau vergiften wollen? begnügt man sich mit der Antwort: „Wer hat das gesagt! Ich habe es nie behauptet“; auf die Frage: Haben Sie Sommer nicht mit einem Messer verwundet? mit der Antwort: „Ist mir nicht eingefallen“ und auf die Frage, was es mit den Betten für eine Bewandtniss habe, registriert das Protokoll, dass er eine „lange Geschichte“ erzählt habe etc., wonach er unschuldig verurtheilt worden und wonach in der Zwischenzeit sich ein anderer in seine Wirtschaft gedrängt und mit seiner Frau ein Verhältniss angeknüpft habe, eine Geschichte die also wohl so verworren gewesen sein wird, dass sie sich der Protokollirung entzog.

Nach diesem Termine nun und nach den oben specificirten Fragen und Antworten erklären die beiden „Sachverständigen“, dass sie auch heute ihre früheren Wahrnehmungen bestätigt finden, und dass die Aeusserungen der Susszka über seine Aufnahme in die Charité im heutigen Termin, in so klarer bestimmter Weise gegeben sind, dass ihnen auch darüber kein Zweifel bleibe, dass sie mit den thatsachlichen Vorgängen übereinstimmen.

Die vorstehende Analyse wird genügen zu beweisen, dass das Provocationsverfahren gegen Susszka keinesweges den Beweis geliefert hat, dass derselbe nicht geisteskrank ist, dass vielmehr die Protokolle den unzweideutigen Beweis des Bestehens seiner Geisteskrankheit, seiner Wahuvorstellungen enthalten, denn auch in diesen Protokollen zieht sich als rother Faden hindurch, dass Intrigen seiner Frau, die ihn nicht habe loslassen wollen, die die Aerzte gegen ihn aufgehetzt habe, kurz eine Geschichte, wie sie das 19. Jahrhundert nicht aufzuweisen hat, der Grund zu seiner Transferrung in die Irrenanstalten gewesen. Und wenn z. B. er jetzt leugnet, dass er nicht geglaubt habe, dass er von seiner Frau habe sollen vergiftet werden, so ist das gar kein Beweis für das Nichtvorhandensein dieser Vorstellung, denn Susszka wusste und weiss dass es sich um Erforschung seines Geisteszustandes handelt und sucht deshalb seine Wahnvorstellungen zu verbergen, was ihm gerade in Bezug auf die Vergiftung nicht gelungen ist, da trotz seines Leugnens aus seinen Antworten, dass er die Suppe etc. habe untersucht haben wollen, hervorgeht, dass er noch jetzt glaube, es sei durch dieselbe auf seine Vergiftung abgesehen gewesen.

Bei meiner Exploration fand ich den etc. Susszka nun ganz entsprechend dem Bilde, welches man schon aus dem Vorstehenden von ihm gewonnen haben wird.

Der anscheinend einige 40 Jahr alte, kräftig gebaute Mensch hat ein unheimliches Ansehen. Seine blasse Gesichtsfarbe röthet sich während des Gesprächs, sein Blick ist stechend. Er spricht mit lauter Stimme, doch wird die Sprache mitunter,

namentlich wenn man ihn längere Zeit sprechen lässt, etwas lallend, was nicht allein darauf zu schlieben ist, dass er das Deutsche mit slavischem Dialect spricht. Sein körperlicher Gesundheitszustand ist nicht gestört. Sein Benehmen ist leidenschaftlich. Er erhebt sich oft während der Unterredung und muss sich wieder zu setzen genötigt werden. Seine ganze Seele ist erfüllt von all' den Niederträchtigkeiten, welche seine Frau, die er Anfangs verleugnete, da er nicht verheirathet zu sein angab, gegen ihn ausgeübt habe, die, nachdem er in „seinem Ehebett“ einen Andern gefunden, zu dem seine Kinder „Vater“ sagen mussten, durch Intrigen aller Art, „wie sie im 19. Jahrhundert noch nicht dagewesen“ und dadurch dass sie Alles gegen ihn aufgehetzt habe, ihn in die Irrenanstalt als gesunden Menschen gebracht und dazu beigetragen habe, dass er dort festgehalten worden sei. Auch habe sie das Dienstmädchen Petzold angestiftet, ihn des Diebstahls zu bezüchtigen. Er sei stets der leidende Theil gewesen. Er habe nimmer im Uebermass getrunken, niemals Veranlassung zu Skandal gegeben, sich niemals an seiner Frau vergriffen, auch nicht, als sie ihn geohrfeigt habe, mit dem Fuss vor den Bauch gestossen, mit einem Beile auf ihn habe loskommen wollen.

Dies Alles erzählte er auf Befragen in breiter, verworrender Weise und fabelnd.

Charakteristisch ist das tiefe Misstrauen welches er äussert und welches, obgleich er, wissend dass ich zur Erforschung seines Gemüthszustandes abgesendet sei, nach Möglichkeit seine Wahnvorstellungen zu verbergen sucht, gerade für das Vorhandensein derselben zeugt.

Man habe ihm im Termine auf den Hals reden wollen, dass er zu Griesinger gesagt habe, dass seine Frau ihn habe vergiften wollen. Das Wort Gift sei nicht über seine Lippen gekommen. Er habe nur die Suppe und das Bier untersucht haben wollen, weil die Kinder nichts davon hatten essen sollen, weil seine Frau gesagt hätte, dass wenn er nicht eine so eiserne Natur hatte, ihn schon längst der Teufel hatte holen müssen. Auf meine Vorstellung, dass ja das nichts anderes heisse, als dass er den Verdacht habe, es sei etwas ihm Schädliches beigemengt, erwiderte er, dass dies ja auch hatte Zucker sein können. Er wolle es nur untersucht haben, womit er eben documentirt, dass er dennoch die feste Ueberzeugung hat, dass Gift in diesem Essen enthalten gewesen sei. Seine Frau, die ich gesprochen und von der ubrigens in den Acten durchaus nichts Nachtheiliges enthalten ist, führt mir an, dass er überhaupt zu jener Zeit nichts gegessen habe wegen jener genannten Befürchtung. Es liegt ja aber auf der Hand, dass wenn seine Frau einen derahtigen Plan, wie er ihn unterstellt, wirklich gehabt hatte, sie gerade am wenigsten die Ausserung, auf welche er seinen Verdacht stützt, ihm gegenüber gemacht haben würde. Von alle dem ist er aber nicht zu überzeugen, sondern beharrt durch Jahre hindurch bei denselben irrigen Vorstellungen, die in seiner Seele Wurzel geschlagen haben und an welche sich andere Vorstellungen von Intrigen angereiht haben.

Ebenso behauptet er, dass seine Frau geschwängert gewesen und abortirt habe, weil Dr. Rose gesagt habe, sie leide an einer Blutung und bedürfe der Ruhe etc.

Von diesen Wahnvorstellungen aus ist denn auch die incriminierte Handlung begangen worden.

Es ist schon höchst auffallend, dass er dieselbe nicht in seiner Wohnung oder im Hause, sondern auf offener Strasse vollfuhr hat.

Die Frau giebt mir an, dass nachdem er am 15. August aus der Irrenanstalt entlassen, er in seine Wohnung zurückgekehrt sei und in der Kuche gelegen habe. Sie

selbst habe die Thür zur Wohnstube abgeriegelt und habe mit ihren Kindern stets den Weg durch das Fenster genommen. Am Mittwoch den 28. habe er einen grossen Skandal gemacht, in die Wohnung eindringen wollen, so dass sie habe Hülfe holen müssen, von da ab sei er verschwunden gewesen, bis er am 2. September ihr aufgelauert habe.

Mehr als dies Alles spricht aber für die Geistesgestörtheit des Exploraten das Motiv, welches er selbst mir gegenüber wiederholentlich als das ihn zur That bestimmende entwickelt hat.

Nicht sowohl Rache, als vielmehr ein anderer Umstand habe ihn zur That bestimmt, nach der er sich selbst bei der Polizei gemeldet haben will (unwahr!). Der Schutzmänn Herrmann habe in Gegenwart des Nachtwächters an der Leipzigerstrassen-Ecke ihm gesagt, dass wieder ein Attest ausgestellt sei, dass er in's Irrenhaus solle. Sei dies Attest nicht vorhanden, so sei dies Beseitigung einer Urkunde, und wörtlich dictirte er mir nun als Motiv der That:

„Die That habe ich gethan, um nicht immer im Irrenhaus zu bleiben und die ganzen Intrigen dem Gericht zu übergeben, weil der Schein ausgestellt war, mir zeitlebens in's Irrenhaus zu bringen. Ich habe es mit vollständiger Ueberlegung und Vorsatz gethan, weil mir dies der einzige Weg schien zu meinem Rechte zu kommen, Geld hatte ich nicht, dass ich einen Rechtsanwalt annehmen könnte.“ Ein ander Mal sagte er mir, dass er nun wenigstens wisse, wohin er komme und Strafe verdient habe. Aber im Zuchthaus befände er sich wenigstens unter gesunden Menschen und nicht unter verrückten, wo er nicht hingehöre.

Diese letzteren Angaben, das Motiv zur That betreffend, congruien vollständig mit dem bereits in der Charité an dem Exploraten Beobachteten und mit seinen eigenen an das Stadtgericht geschriebenen Briefen. Er will sein gekränktes Recht retten, er will dem Gericht die gegen ihn gespielten Intrigen übergeben, die in Wahrheit nicht existiren und von deren Nichtvorhandensein er nicht zu überzeugen ist

Hiernach ist, wohin ich mich amtseidlich erkläre, Suszka ein seit Jahren geisteskranker Mensch, der durch diese Krankheit der Fähigkeit ermangelte, mit Besonnenheit zwischen Begehen und Unterlassen der incrimirten That zu wählen, und dem meines Erachtens desshalb dieselbe nicht zugerechnet werden kann.

Gleichzeitig zwingen die geschilderten Vorkommnisse den Exploraten für gemeingefährlich zu erklären.

Berlin, den 26. October 1867.
